

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung eines Fischschonbezirks an der Stever bei Olfen
im Kreis Coesfeld
im Regierungsbezirk Münster

Präambel

Mit dieser Verordnung wird der Flusslauf der Stever im Kreis Coesfeld im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung des Fließgewässers, insbesondere als Lebensraum für die Fischfauna, hier in besonderem Maße für den Steinbeißer, als Fischschonbezirk ausgewiesen.

Das Gebiet ist als FFH-Gebiet "Stever" (DE 4210-302) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie der Europäischen Union benannt worden. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" dar.

Aufgrund der spezifischen Lebensraumbedingungen beherbergt die Stever einen regionaltypischen und für die atlantische biogeographische Region bedeutsamen Bestand des Steinbeißers. Dies erfordert eine besondere Sorgfalt bei allen Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung der Wassergüte (Wasserqualität und Gewässerstruktur) in der Stever hervorrufen können.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Verbote
- § 4 Nicht betroffene Tätigkeiten, Unberührtheiten
- § 5 Befreiungen und Ausnahmen
- § 6 Bußgeldvorschriften
- § 7 Inkrafttreten

Anlage: Karte im Maßstab 1 : 15 000

Aufgrund

- des § 44 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. § 52 Abs. 2 des **Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LFischG NW)** in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 1994 (GV.NRW S. 516/SGV. NRW), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 09.02.2010 (GV NRW S. 137),
- der §§ 12, 25 und 27 ff. des **Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) und
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie**) (Abl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Abl. Nr. L 158 S. 193)

wird im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Der im Folgenden näher bezeichnete Abschnitt der Stever, in den Grenzen der Mittelwasserlinie, ohne weitere Nebengewässer, liegt nördlich von Olfen. Der Abschnitt beginnt am Dortmund-Ems-Kanal und endet 400 m stromab der Wehranlage Füchtelner Mühle.
Die Grenzen des geschützten Bezirks sind in der Anlage durch rote Markierung dargestellt.

Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Diese Verordnung kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Obere Fischereibehörde –
Dienstgebäude Emil-Werth-Haus
Nevinghoff 22
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Coesfeld
- Untere Fischereibehörde -
Schützenwall 18
48651 Coesfeld
- c) Bürgermeister der Stadt Olfen
Kirchstraße 5
59399 Olfen

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Der in § 1 näher bezeichnete Abschnitt der Stever wird als Fischschonbezirk gemäß § 44 Abs. 1 a) i. V. m. § 52 Abs. 2 LFischG NW ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt für Gewässer oder Gewässerteile, die für die Erhaltung des Fischbestandes oder bestimmter Fischarten von besonderer Bedeutung sind.

Zielart dieser Verordnung ist der **Steinbeißer** (*Cobitis taenia*; sowie alle zu die-

sem Artkomplex gehörenden Taxa) als zu schützende Art gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und als ganzjährig geschützte Art gemäß § 1 der Landesfischereiverordnung vom 09.03.2010 (GV. NRW. S. 172), zuletzt geändert am 13.11.2014 (GV. NRW. 2014 S. 764).

Die Verbote dienen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Steinbeißerpopulation im gekennzeichneten Gebiet.

§ 3

Verbote

- (1) In dem Fischschonbezirk sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Gefährdung der geschützten Fischart, zu einer Störung der Fortpflanzung oder nachhaltigen Veränderung von Laichgebieten führen können.
- (2) Soweit nicht in § 4 dieser Verordnung anders bestimmt, ist in dem geschützten Gebiet insbesondere ganzjährig verboten:
 - a) der Ausbau des Gewässers,
 - b) die Räumung des Gewässers,
 - c) die Entnahme fester Stoffe, insbesondere von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen,
 - d) die Errichtung von Bauwerken, welche die Fischwanderung be- oder verhindern,
 - e) das Errichten oder Verändern von Ver- und Entsorgungsleitungen,
 - f) das Aufschütten, Verfüllen oder Abgraben der Ufer,
 - g) das Lagern, Ablagern oder Aufbringen von gewässergefährdenden Stoffen (Gülle, Mist, etc.), das Einbringen von wassergefährdenden Stoffen entsprechend den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils geltenden Fassung,
 - h) das Roden und Abschneiden von Gehölzen, die im direkten Uferbereich wurzeln,
 - i) das Einbringen nichtheimischer Arten (auch über Wasserzuleitung),
 - j) das (direkte oder indirekte) Einbringen von gebietsfremden Arten gemäß FFH-VP-Info (Bundesamt für Naturschutz).

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten, Unberührtheiten

Nicht betroffen von den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung sind:

- a) erforderliche Ausbau- und Erhaltungsmaßnahmen des Gewässers gemäß § 68 WHG i.V.m. § 100 LWG bzw. § 39 WHG i.V.m. § 91 LWG,
 - b) Tätigkeiten im Rahmen der Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG, zur Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft nach § 19 Landeswassergesetz (LWG) sowie im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 116 LWG) im Benehmen mit der zuständigen Unteren Fischereibehörde,
 - c) Maßnahmen im Rahmen der Entfernung natürlich entstandener Hindernisse, die den Fischwechsel beeinträchtigen,
 - d) die ordnungsgemäße Pflege von Gehölzen, die im Uferbereich wurzeln,
 - e) die ordnungsgemäße Wartung und Unterhaltung von bei Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Notfall; in allen anderen Fällen im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Fischereibehörde,
 - f) Fischbesatz gem. § 3 LFischG NW,
 - g) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.
- (2) Weitergehende Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen bleiben unberührt.
- (3) Unaufschiebbare Maßnahmen gem. § 44 Abs. 2 Satz 2 LFischG NW bleiben unberührt.
- (4) Vor der Durchführung von Maßnahmen, die sich auf die Gewässer auswirken können, sind rechtzeitig die zuständigen Stellen (die Kreisordnungsbehörde als Untere Fischereibehörde bzw. die Bezirksregierung als Obere Fischereibehörde) zu beteiligen.

§ 5

Befreiungen und Ausnahmen

- (1) Die Untere Fischereibehörde kann von den Verboten des § 3 dieser Verordnung auf Antrag eine **Befreiung** erteilen, wenn
- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist
- oder

- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Fischerei und dem Schutzzweck dieser Verordnung zu vereinbaren ist.
- (2) Die Untere Fischereibehörde kann von den Verboten des § 3 dieser Verordnung auf Antrag eine **Ausnahme** erteilen, wenn dies aus wissenschaftlichen Gründen oder aus hegerischen Notwendigkeiten heraus erforderlich ist und dies mit den Belangen der Fischerei und dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist.

§ 6

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 7 LFischG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 55 Abs. 3 LFischG NW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Unabhängig von den o.g. Regelungen wird gem. § 324 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert. Der Versuch ist strafbar. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

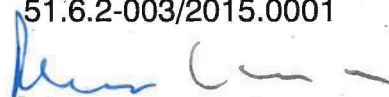
§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, *Me*.11.2015

Bezirksregierung Münster
- Obere Fischereibehörde -
51.6.2-003/2015.0001


Prof. Dr. Reinhard Klenke

